

BENEDIKT BUCHNER

Kläger- und
Beklagenschutz im
Recht der internationalen
Zuständigkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

60

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

60

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Benedikt Buchner

Kläger- und Beklagenschutz
im Recht der
internationalen Zuständigkeit

Lösungsansätze für eine zukünftige
Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Buchner, Benedikt:

Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit : Lösungsansätze für eine zukünftige Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention / Benedikt Buchner.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 60)

ISBN 3-16-146852-X

978-3-16-158373-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die Arbeit hat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg im Sommersemester 1997 als Dissertation vorgelegen. Mein Doktorvater, Herr Professor Dr. Volker Behr, gab die Anregung zu dieser interessanten Thematik, dem ich dafür und für seine freundliche und fachkundige Betreuung herzlich danke. Herr Professor Dr. Wilhelm Simshäuser hat die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen und mich während der Tätigkeit an seinem Lehrstuhl stets wohlwollend unterstützt. Auch ihm sei dafür herzlich gedankt. Herrn Professor Ronald A. Brand von der University of Pittsburgh habe ich dafür zu danken, daß er mir in zahlreichen Gesprächen einen Eindruck vom amerikanischen Rechtsdenken gegeben hat und es mir ermöglicht hat, vor Ort Einblick in das amerikanische Zivilprozeßrecht zu gewinnen.

Danken möchte ich schließlich auch allen anderen, die mir geholfen haben, allen voran Julia Schmidt und Michael Schuster sowie meiner Familie.

Benedikt Buchner

Augsburg, im Oktober 1997

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
§ 1 Einleitung.....	1
§ 2 Die Regel des actor sequitur forum rei im europäischen Zuständigkeitsrecht.....	4
A. Das Brüsseler Übereinkommen.....	4
I. Systematik.....	4
II. Wortlaut.....	5
III. Die Berichte.....	6
IV. Sinn und Zweck des Übereinkommens.....	7
B. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.....	8
I. Bedeutung.....	8
II. Die Rechtsprechung im einzelnen.....	9
1. Überblick.....	9
2. Nebeneinander der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeiten.....	10
3. Vorrang des allgemeinen Beklagtengerichtsstands.....	12
III. Kritik.....	14
IV. Ergebnis.....	15
C. Die Ansichten in der Literatur.....	16
I. Schutzwürdigkeit des Beklagten.....	16
II. Differenziertere Ansichten.....	17
D. Ergebnis.....	18
§ 3 Das due-process-Gebot im amerikanischen Zuständigkeitsrecht.....	19
A. Das US-Recht und die Haager Konventionen.....	19
I. Das amerikanische Recht als Kontrastprogramm.....	19
1. Der europäisch-amerikanische Justizkonflikt.....	19
2. Civil Law und Common Law.....	20
a) "Geschlossenes" und "offenes" System.....	20
b) Die Funktion des allgemeinen Beklagtengerichtsstands.....	21

3. Konsequenz.....	22
II. Wertungseinklang statt Normengleichklang.....	22
1. Der allgemeine Beklagtengerichtsstand als Wertungsprinzip.....	22
2. Das Beispiel des Haager Zustellungsübereinkommens.....	23
B. Grundzüge des amerikanischen Zuständigkeitsrechts.....	24
I. Zuständigkeitsrecht als Verfassungsrecht.....	24
II. Einzelfallprüfung.....	25
III. Prüfungsschritte.....	27
1. Purposeful contacts.....	27
2. Reasonableness.....	28
3. Forum non conveniens.....	28
4. Konsequenzen.....	29
C. General jurisdiction.....	30
I. Allgemeines.....	30
II. General jurisdiction und Beklagtenschutz.....	31
1. Tag jurisdiction.....	31
2. Continuous and systematic business activities.....	33
3. Domicile und Principal place of business.....	34
a) Home base.....	34
b) Certainty.....	35
c) Reciprocal benefits and burdens.....	36
4. Forum non conveniens.....	36
a) Schutz des Beklagten vor seinem Heimatgerichtsstand.....	36
b) Kritik.....	38
c) Kollisionsrechtliche Problematik.....	40
III. Zusammenfassung.....	42
D. Gewichtung der Zuständigkeitsinteressen.....	43
I. Minimum contacts als Erweiterung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten.....	43
II. Minimum contacts als Wahrer staatlicher Souveränität.....	45
III. Burden on the defendant.....	46
IV. Modern transportation and communication.....	46
V. Klägerinteressen.....	47
E. Ergebnis.....	48
I. Kein Grundprinzip des actor sequitur forum rei.....	48
II. Kein favor defensoris.....	49

§ 4	Berechtigung eines favor defensoris?.....	50
A.	Actor sequitur forum rei als wertungsleitendes Prinzip im europäischen Zuständigkeitsrecht.....	50
I.	Actor sequitur forum rei als Norm.....	51
II.	Actor sequitur forum rei als formelles Rechtsprinzip.....	51
III.	Actor sequitur forum rei als materielles Rechtsprinzip.....	52
IV.	Ergebnis.....	54
B.	Zuständigkeitsinteressen.....	55
I.	Problematik eines Interessenaufresses.....	55
1.	Wertungsfreiheit.....	55
2.	Subjektive (faktische) und objektive (berechtigte) Interessen.....	56
II.	Individuelle und überindividuelle Interessen.....	58
1.	Verhältnis der Interessenträger zueinander.....	58
2.	Maßgeblichkeit der Parteiinteressen.....	59
a)	Subjektiver Rechtsschutz.....	59
b)	Verfassungsrechtlicher Justizgewährungsanspruch.....	60
c)	Menschenrechtlicher Justizgewährungsanspruch.....	61
3.	Staatliche Interessen.....	63
a)	Gleichlauf der Interessen.....	63
b)	Staatliche Interessen als Interessen der Allgemeinheit.....	63
c)	Nationale staatliche Interessen.....	64
4.	Staatliche Souveränität.....	66
a)	Das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip.....	66
b)	Untaugliches Abgrenzungskriterium.....	67
c)	Zwischenstaatliche Kooperation.....	69
d)	Actor sequitur forum rei und Völkerrecht.....	71
5.	Ergebnis.....	73
III.	Das Parteiinteresse am nahegelegenen Gerichtsstand.....	73
1.	Die Vorteile eines Heimatgerichtsstands.....	74
2.	Entgegengesetzte Interessen.....	74
a)	Die forum-non-conveniens-Entscheidungen amerikanischer Gerichte.....	74
b)	Die Integration des Prozesses in sein ursprüngliches rechtliches Umfeld.....	75

c) Der Zusammenhang zwischen Gerichtszuständigkeit und Rechtsanwendung.....	76
aa) Keine Authentizität der Fremdrechtsanwendung.....	76
bb) Selbstgerechtigkeit des internationalen Privatrechts.....	78
3. Das Interesse am Heimatgerichtsstand als Regelfall.....	80
C. Die zuständigerrechtliche Bevorzugung des Beklagten.....	81
I. Historische Rechtfertigung.....	81
1. Römisches Recht.....	82
2. Mittelalter.....	83
3. Ergebnis.....	84
II. Das Gebot zuständigerrechtlicher Gleichheit.....	85
1. Materieurechtliche Erwägungen.....	86
a) Der Kläger als Angreifer.....	86
aa) Willkür der Rollenverteilung.....	86
bb) Parteinutrale Anknüpfung.....	88
cc) Die Problematik der doppelrelevanten Tatsachen.....	88
b) Unschuldsvormutung.....	89
2. Prozeßrechtliche Erwägungen.....	90
a) Entscheidung des Klägers über das Ob und Wann der Klageerhebung.....	90
b) Wahlrecht des Klägers unter verschiedenen Gerichtsständen.....	91
aa) Kein forum shopping des Klägers.....	91
bb) Der allgemeine Beklagtengerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand.....	92
D. Ergebnis.....	94
§ 5 Lösungsansatz für ein künftiges Zuständigkeitssystem.....	95
A. Allgemeine Leitlinien.....	95
I. Parteinutrale streitgegenstandsbezogene Anknüpfung.....	95
II. Einheitliche Zuständigkeitsbegründung.....	96
III. Kein Grundprinzip eines actor sequitur forum rei.....	97
B. Die besonderen Gerichtsstände.....	98
I. Der Gerichtsstand für Vertragsklagen.....	99
1. Problematik.....	99
2. Forum obligationis.....	100

a) Vorzüge.....	100
b) Kritikpunkte.....	100
3. Forum solutionis.....	102
a) Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung.....	103
aa) Schematismus.....	103
bb) Problem der Qualifikation des Erfüllungsorts.....	105
cc) Keine Beklagenschutzperspektive.....	106
b) Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Verpflichtung.....	109
aa) Autonome Bestimmung.....	109
bb) Einzelfallbezogene Qualifizierung.....	111
cc) Zuständigkeitsklarheit.....	112
c) Erfüllungsortsvereinbarung.....	113
d) Wahrung des Zuständigkeitsgleichgewichts am Beispiel der Verbrauchersachen.....	115
aa) Rechtspolitische Erwägungen.....	115
bb) Zuständigkeitsrechtliche Wertungen.....	116
e) Zuständigkeitsrechtliche Herausforderungen durch das Internet.....	119
aa) Pres-Kap, Inc. v. System One, Direct Access, Inc.....	120
bb) Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.....	121
cc) Purposeful availment.....	122
4. Ergebnis.....	124
II. Der Gerichtsstand für Deliktssklagen.....	124
1. Problematik.....	124
2. Kein Rückgriff auf die <i>lex causae</i>	125
3. Auswahl der Anknüpfungspunkte mit Rücksicht auf Sinn und Zweck des Deliktgerichtsstands.....	126
a) Sach- und Beweisnähe.....	126
b) Privilegierung des Klägers.....	127
c) Kritik.....	128
4. Ein umfassender parteineutraler Gerichtsstand am "Treffpunkt" der Parteien.....	130
5. Der Deliktgerichtsstand bei Klagen aus Produkthaftung.....	132
a) Handlungs- und Erfolgsort.....	132
b) Absatzort als "Treffpunkt" der Parteien.....	133
c) Ausnahme bei Produkthaftungsklagen unbeteiligter Dritter.....	135

6. Der Deliktgerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen.....	136
a) Zwei Bereiche des Persönlichkeitsschutzes.....	136
b) Handlungs- und Erfolgsort.....	137
aa) Bedeutung des Herausgabeorts.....	137
bb) Bedeutung des Verbreitungsorts.....	138
c) Der Lebensmittelpunkt des Verletzten als "Treffpunkt".....	141
aa) Aufeinandertreffen der Interessensphären der Parteien.....	142
bb) Irrelevanz des Verbreitungsgebiets.....	143
cc) Vorgebrachte Kritik.....	144
7. Ergebnis.....	145
C. Der allgemeine Beklagtengerichtsstand.....	146
I. Kein Grundprinzip.....	146
II. Effektiver Rechtsschutz.....	147
1. Double convention.....	147
2. Mixed convention.....	147
III. Zuständigkeitsgerechtigkeit.....	148
1. Klägersseite.....	148
2. Beklagtenseite.....	149
IV. Forum non conveniens.....	151
1. Prüfung auf Antrag.....	151
2. Prüfungsmaßstab.....	152
3. Konstruktive Abweisung.....	152
§ 6 Zusammenfassung.....	155
Schrifttumsverzeichnis.....	157
Berichte zum Brüsseler und Luganer Übereinkommen.....	167
Dokumente zur Haager Konferenz.....	167
Stichwortverzeichnis.....	168

Abkürzungsverzeichnis

A.2d	Atlantic Reporter, Second Series
All E.R.	The All England Reports
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
App.	Court of Appeals
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
B.U.L.Rev.	Boston University Law Review
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	The British Year Book of International Law
bzw.	beziehungsweise
Cal.Rptr.	California Reporter
Cir.	Circuit (Court of Appeals)
Cod. Iust.	Codex Iustinianus
CR	Computer und Recht
D.	District (Court)
D.C.	District of Columbia
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
E.D.	Eastern District

EFTA	European Free Trade Association
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZPR	Europäisches Zivilprozeßrecht
etc.	et cetera
Eur. Court H.R.	European Court for Human Rights
Europ.L.Rev.	European Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.,ff.	folgend(e)
F.2d	Federal Reporter, Second Series
Fla.App.	District Court of Appeal of Florida
Fn.	Fußnote
F.R.D.	Federal Rules Decisions
F.R.Civ.P.	Federal Rules of Civil Procedure
F.Supp.	Federal Supplement
Ga.J.Int'l & Comp.L.	Georgia Journal of International and Comparative Law
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
h.M.	herrschende(r) Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
Ill.L.Rev.	Illinois Law Review
insbes.	insbesondere
Int'l & Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht

IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.Comp.&Inform.L.	The John Marshall Journal of Computer & Information Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LAG	Landesarbeitsgericht
Law & Contemp.Probs.	Law and Contemporary Problems
L. Ed.	Lawyers Edition of United States Supreme Court Reports
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.L.Rev.	Michigan Law Review
N.C.L.Rev.	North Carolina Law Review
N.D.	Northern District
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
N.I.L.R.	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.S.2d	New York Supplement, Second Series
OLG	Oberlandesgericht
Öst.Z.öff.R.	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
Or.L.Rev.	Oregon Law Review
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
RabelsZ	(Rabels)Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Académie de droit international, Recueil des Cours
Rdn.	Randnummer
Rev.crit.d.i.p.	Revue critique de droit international privé
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rutgers L.J.	Rutgers Law Journal
S.	Seite
S.D.	Southern District
S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series

Slg.	Sammlung
So.2d	Southern Reporter, Second Series
sog.	sogenannte(n,r,s)
Sup.Ct.	Supreme Court
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
Syracuse J.Int'l L.&Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce
u.a.	und andere
U.C.Davis L.Rev.	University of California Davis Law Review
U.Ill.L.Rev	University of Illinois Law Review
UN	United Nations
U.Pa.L.Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	U.S. Supreme Court Reports
Tex.L.Rev.	Texas Law Review
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
v.	versus
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
W.D.	Western District
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WL	Westlaw
WM	Wertpapierrechtliche Mitteilungen
Yale L.J.	The Yale Law Journal
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	(österr.) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Einleitung

Auch nach Abschluß des Brüsseler und des Luganer Übereinkommens sind die exorbitanten Gerichtsstände der nationalen Rechtsordnungen nicht von der Bildfläche des europäischen Zivilprozeßrechts¹ verschwunden. Sie haben zwar im Anwendungsbereich der beiden Übereinkommen insoweit ihre Bedeutung verloren, als es sich um Klagen gegen Personen mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten handelt (Art. 3 EuGVÜ). Gegenüber Beklagten aus Drittstaaten hingegen behalten die nationalen Zuständigkeitsbestimmungen ihre Gültigkeit (Art. 4 EuGVÜ). Darüber hinaus hat die erleichterte Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Vertragsstaaten, insbesondere der Verzicht auf die Überprüfung der Entscheidungszuständigkeit des Urteilsgerichts (Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ), für den unterlegenen Beklagten zur Folge, daß gerade auch solche Urteile in allen übrigen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, die aus diesen beziehungsarmen Gerichtsständen herrühren.

Dieser heftig kritisierte "Eurochauvinismus"² hat jedoch auch einen positiven Aspekt mit sich gebracht. Die Gefahren ausufernder Gerichtspflichtigkeit und automatischer Urteilsanerkennung im europäischen Raum haben die Vereinigten Staaten dazu bewogen, die Initiative für die Ausarbeitung einer Haager Konvention zu ergreifen, durch welche die internationale Zuständigkeit und Urteilsanerkennung für den zwischenstaatlichen Zivil- und Handelsverkehr einheitlich geregelt werden soll³. So ungerecht das Zweiklassensystem der europäischen Übereinkommen gegenüber den Bewohnern dritter Staaten daher auch erscheinen mag, so wirkungsvoll ist es offenbar als Druckmittel, um Drittstaaten zu einer völkervertraglichen Regelung des internationalen Rechtsverkehrs zu bewegen.

Für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist es in ihrem nunmehr über 100-jährigen Bestehen nicht der erste Versuch, auf dem Gebiet der internatio-

¹ Das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) vom 27. September 1968 i.d.F. des 3. Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989 (ABl. EG 1989 Nr. L 285, S. 1) und das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (ABl. EG 1988 Nr. L 319, S. 9) basieren auf weitgehend identischen Grundsätzen, so daß im folgenden von *einem* europäischen Zuständigkeitsrecht ausgegangen werden kann. Herangezogen werden vorliegend allein die Vorschriften des Brüsseler Übereinkommens.

² *Juenger* Rev.crit.d.i.p. 72 (1983) 50; vgl. auch *Kropholler*, Problematische Schranken 240; *von Mehren* RdC 167 (1980) 99 ff.

³ Schreiben des U.S. Department of State vom 5. Mai 1992 an die Haager Konferenz für IPR.

nalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen ein internationales Regelwerk zu erarbeiten. Bereits 1893, als die wichtigsten kontinentaleuropäischen Staaten erstmals einer Einladung der niederländischen Regierung zu einer Staatenkonferenz in Den Haag Folge leisteten, wurde seitens der Niederlande die Notwendigkeit einer Vereinbarung über die internationale Urteilsanerkennung sowie einer Vereinheitlichung der internationalen Zuständigkeit betont⁴. Letztes – erfolgloses – Unterfangen auf diesem Weg stellt die Haager Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen aus dem Jahre 1971 dar, die bisher lediglich zwischen den Niederlanden, Portugal und Zypern in Kraft getreten ist⁵.

Für die Vereinigten Staaten hat sich das Instrumentarium der Haager Konferenz nicht nur im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen der Konferenz auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts angeboten. Der Rahmen der Haager Konferenz gewährleistet vielmehr auch, daß die Vereinigten Staaten in ihrem Bemühen um eine Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention nicht allein einer geschlossenen europäischen Front gegenüberstehen, deren Verhandlungsspielraum sich darauf beschränkt, ihr eigenes Modell auch gegenüber Drittstaaten durchsetzen zu wollen⁶. Andererseits haben die bisherigen Vorberatungen aber auch gezeigt, daß durchaus nicht nur von europäischer Seite, sondern ebenso von seiten der USA und der übrigen Verhandlungspartner das Bestreben dahin geht, sich bei der Haager Konvention soweit wie möglich an den bestehenden europäischen Übereinkommen zu orientieren⁷. Dafür spricht schon die Einsicht, daß die europäischen Vertragsstaaten auch im Rahmen der Haager Konferenz kaum gewillt sein werden, sich allzuweit von den eigenen in der Praxis bewährten Lösungen zu entfernen. Zudem besteht keine Notwendigkeit, ein gut funktionierendes Abkommen zu ignorieren und nicht auf dessen Grundzügen aufzubauen⁸.

Der Übernahme sind jedoch auch Grenzen gesetzt. Dies bedingt schon die Dimension der angestrebten Haager Konvention. Ebenso wie den internationalen Zuständigkeitsvorschriften andere Wertungen zugrunde liegen sollten als den örtlichen, ist auch zu berücksichtigen, ob ein Übereinkommen die internationale Gerichtszuständigkeit für einen weitgehend homogenen Rechts- und Wirtschafts-

⁴ Siehe *Schack* *RabelsZ* 57 (1993) 226 f.

⁵ Vgl. näher dazu *Schack* *ZEuP* 1 (1993) 306 f.

⁶ Siehe *von Mehren*, Final Report 4.

⁷ Vgl. *von Mehren*, Final Report 41; *Nygh* 4.

⁸ Vgl. *Nygh* 4: "[T]here is no merit in re-inventing the wheel!".

raum regelt oder weltweit zur Anwendung kommen soll. Grenzen müssen der Übernahme darüber hinaus vor allem da gesetzt werden, wo die europäischen Abkommen den falschen Weg eingeschlagen haben, sei es daß dieser bereits in den Abkommen selbst angelegt ist, sei es daß er erst durch die praktische Anwendung zu einem solchen geworden ist.

Die vorliegende Arbeit nimmt die gegenwärtigen Bemühungen um das neue Haager Übereinkommen zum Anlaß, die Frage nach einem gerechten Ausgleich zwischen Kläger- und Beklagteninteressen im Recht der internationalen Zuständigkeit erneut aufzuwerfen. Besondere Relevanz erhält diese Frage dadurch, daß mit der europäischen und der amerikanischen Seite in Den Haag zwei Rechtsordnungen aufeinandertreffen und miteinander in Einklang zu bringen sind, die sich in ihrer Auffassung über prozessuale Gerechtigkeit zum Teil grundlegend unterscheiden. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidung darüber, wie für die Regelung der internationalen Zuständigkeit das Interesse des Klägers an effektivem Rechtsschutz mit dem Interesse des Beklagten an einer eingeschränkten Gerichtspflichtigkeit in Einklang zu bringen ist (§§ 2, 3). Gerade weil über die Art und Weise dieses Interessenausgleichs die Ansichten zwischen europäischer und amerikanischer Seite auseinandergehen, ist es angebracht, den europäischen Ansatzpunkt eines actor sequitur forum rei und die damit einhergehende Grundentscheidung zu Gunsten des Beklagten auf seine grundsätzliche Berechtigung hin zu überprüfen. Ein solcher Ansatzpunkt setzt nicht nur voraus, daß die Parteiinteressen im Mittelpunkt jeder Interessenwertung stehen, sondern auch, daß dieses Parteiinteresse primär auf den jeweiligen Heimatgerichtsstand⁹ gerichtet ist und dabei dem Interesse des Beklagten gegenüber dem des Klägers aus Gründen der Zuständigkeitsgerechtigkeit der Vorrang zu gewähren ist (§ 4). Im Ergebnis stellt sich jedoch weder die Bevorzugung des Beklagten noch die des Klägers als der geeignete Lösungsansatz für die Entwicklung eines künftigen Zuständigkeitssystems dar. Ausgangspunkt muß vielmehr eine parteineutrale, streitgegenstandsbezogene Anknüpfung der einzelnen Zuständigkeiten sein. Am Beispiel der beiden bedeutendsten besonderen Gerichtsstände, dem Vertrags- und dem Deliktsgerichtsstand, und deren Verhältnis zum allgemeinen Beklagtengerichtsstand soll dargelegt werden, wie eine solche parteineutrale Anknüpfung konkret umzusetzen ist (§ 5).

⁹ Mit "Heimatgerichtsstand" ist nicht der Gerichtsstand gemeint, der an die Staatsangehörigkeit einer Partei geknüpft wird, sondern der des Wohnsitzstaates. Am Wohnsitz ist gewöhnlicherweise das rechtliche, politische und soziale Umfeld zu finden, zu dem die Parteien die engsten Beziehungen haben, da sich dort ihr Lebensmittelpunkt befindet. Gleiche Erwägungen gelten auch, wenn statt des Wohnsitzes an den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten angeknüpft werden soll.

§ 2 Die Regel des actor sequitur forum rei im europäischen Zuständigkeitsrecht

A. Das Brüsseler Übereinkommen

Im europäischen Zuständigkeitsrecht ist die Frage nach der Art und Weise eines Interessenausgleichs zwischen Kläger und Beklagtem eng verknüpft mit der Entscheidung über die Gewichtung der einzelnen Gerichtsstände untereinander. Maßgebend ist, wie sich nach dem Brüsseler Übereinkommen das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten und den besonderen Gerichtsständen bestimmt, ob die letzteren dem Kläger nur ausnahmsweise zur Wahl stehen sollen und der Beklagte ansonsten nur zu Hause verklagt werden kann oder ob der Kläger grundsätzlich zwischen verschiedenen Gerichtsständen die Wahl haben soll¹. Aufschluß darüber, wie diese Frage für das europäische Recht zu entscheiden ist, können Systematik, Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Brüsseler Übereinkommens geben sowie dessen Sinn und Zweck².

I. Systematik

Das Brüsseler Übereinkommen geht unter seinem Titel II (Zuständigkeit) von einem allgemeinen Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Beklagten aus (Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ). Für den allgemeinen Gerichtsstand von Gesellschaften und juristischen Personen wird deren "Sitz" dem Wohnsitz als Zuständigkeitsbasis gleichgestellt (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 EuGVÜ)³. Daneben stehen dem Kläger die besonderen Zuständigkeiten der Art. 5 ff. EuGVÜ zur Wahl.

¹ Ohne Erkenntniswert ist vorliegend die Rolle der ausschließlichen Gerichtsstände. Zwar wird der Beklagte auch durch die ausschließlichen Zuständigkeitsbestimmungen seinem allgemeinen Gerichtsstand entzogen, gleichermaßen wird durch diese aber auch dem Kläger seine Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Gerichtsständen genommen. Die ausschließlichen Zuständigkeitsbestimmungen sind bestimmt durch die Vorstellung, daß gewisse Rechtsstreitigkeiten nur an einem bestimmten Ort sachgerecht entschieden werden können, nicht aber durch die Absicht, die Kläger- oder Beklagtenseite zu bevorzugen.

² Zur Auslegung des EuGVÜ anhand der vier klassischen Auslegungskriterien vgl. *Behr* GRUR 1992, 605 f.; *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 33 ff.

³ Nach dem Kollisionsrecht der meisten Vertragsstaaten kommt es auf den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung und nicht auf den statuarischen Sitz an. Von den sechs Gründungsstaaten knüpft

Dieser Aufbau des EuGVÜ – ein allgemeiner und daneben mehrere besondere Gerichtsstände – wird als Ausdruck eines grundsätzlichen favor defensoris gewertet⁴. Vorrangig werde das Interesse des Beklagten berücksichtigt, den Rechtsstreit dort auszutragen, wo er zu Hause⁵ ist. Als Ausgleich für diese Bevorzugung des Beklagten gegenüber dem Kläger werden die besonderen Gerichtsstände gesehen, die letzterem wahlweise neben dem allgemeinen Gerichtsstand zur Verfügung stehen sollen⁶.

Diese Feststellung allein ist jedoch wenig aussagekräftig, solange nicht geklärt ist, in welchen Grenzen dieser Ausgleich zwischen allgemeinem und besonderen Gerichtsständen stattfinden soll. Ein favor defensoris bleibt durch die Konvention nur dann gewahrt, wenn die besonderen Gerichtsstände zugunsten des allgemeinen Gerichtsstands restriktiv gehandhabt werden. Diese Gewichtung wird durch die Systematik des Abkommens aber gerade nicht zwingend vorgegeben. Ein allgemeiner Beklagtengerichtsstand kann zwar tragendes Grundprinzip eines ganzen Zuständigkeitssystems sein, er kann aber auch lediglich eine subsidiäre Aushilfszuständigkeit begründen. Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ kann durchaus als Ausdruck eines grundsätzlichen favor defensoris gewertet werden, in ihm kann aber ebenso das Bestreben gesehen werden, zugunsten des Klägers zumindest *einen* Gerichtsstand mit Gewißheit zur Verfügung stellen zu können. Eine restriktive Auslegung der besonderen Gerichtsstände ist durch die Systematik des Übereinkommens jedenfalls nicht zwingend vorausgesetzt.

II. Wortlaut

Auch die Begrifflichkeit des Abkommens gibt kein bestimmtes Rangverhältnis vor. Eine "besondere" Zuständigkeit⁷ ist nicht zwingend auch eine "Ausnahme"-

nur Holland ausschließlich an letzteren an - vgl. die Zusammenstellungen bei *Bülow/Böckstiegel-Schlafen* Art. 53 EuGVÜ Anm. 3 b (S. 606-320 ff.) und *Kaye* 322.

⁴ Vgl. *Bülow/Böckstiegel-Schlafen* EuGVÜ Anm. 1 vor Titel II (S. 606-31); *Geimer/Schütze* 350.

⁵ Die Gesellschaften und juristischen Personen sind entsprechend an ihrem "Sitz" im Sinne der Art. 2 Abs. 1, 53 Abs. 1 Satz 1 EuGVÜ "zu Hause". Unerheblich ist dabei, ob nach dem jeweiligen Kollisionsrecht des Forumstaates für die Bestimmung des Unternehmenssitzes der tatsächliche Ort der Hauptverwaltung oder der satzungsmäßig bestimmte Sitz heranzuziehen ist. Aus der Sicht des einzelnen Staates handelt es sich jeweils um den "Lebensmittelpunkt" der juristischen Person, über dessen Lokalisierung aufgrund des künstlichen Gebildes einer juristischen Person naturgemäß unterschiedliche Auffassungen bestehen können.

⁶ Vgl. *Geimer/Schütze* 353; *Schack*, IZVR Rdn. 256.

⁷ Siehe die Überschrift vor Art. 5 EuGVÜ (Titel II. 2. Abschnitt).

Zuständigkeit⁸, deren Anwendungsbereich gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand möglichst eng zu bestimmen ist. "Besonders" werden die Gerichtsstände der Art. 5 ff. EuGVÜ deswegen genannt, weil sie in der Regel⁹ nicht nur allgemein auf die Gerichte eines Vertragsstaates verweisen, sondern auch das innerhalb dieses Staates örtlich zuständige Gericht bestimmen¹⁰.

Die Besonderheit der Gerichtsstände der Art. 5 ff. EuGVÜ ist darüber hinaus auch dadurch bedingt, daß diese nur für *bestimmte*, etwa vertragliche oder deliktische Ansprüche¹¹ eine Zuständigkeit begründen, während der allgemeine Gerichtsstand des Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ eine *Allzuständigkeit* für sämtliche gegen den Beklagten erhobene Ansprüche begründet. Damit in Zusammenhang steht die unterschiedliche Art und Weise der Anknüpfung der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeiten. Der allgemeine Gerichtsstand stützt sich allein auf die durch den Wohnsitz begründeten Kontakte des Beklagten zum Forumstaat, der konkrete Streitgegenstand ist für die Zuständigkeitsanknüpfung unerheblich. Die besonderen Gerichtsstände hingegen sind streitgegenständlich ausgerichtet, das Forum ist in der Regel gekennzeichnet durch eine enge Verbindung zum konkreten Rechtsstreit¹². Dies gilt vor allem für die beiden bedeutendsten besonderen Zuständigkeiten, den Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und den Deliktgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ.

Diese Charakteristika der Art. 5 ff. EuGVÜ begründen zwar deren Einordnung als "besondere Zuständigkeiten". Die weitere Konsequenz einer restriktiven Anwendung jener Gerichtsstände kann aus dieser Bezeichnung aber nicht abgeleitet werden.

III. Die Berichte

Auch die erläuternden Berichte zum Brüsseler und zum Luganer Übereinkommen¹³ lassen keine eindeutige Stellungnahme erkennen, wie sich nach der Vorstellung der

⁸ In diesem Sinne aber *Jayne*, Stellung des Artikels 5, 63.

⁹ Ausnahmen gelten für Art. 6a EuGVÜ und Art. 5 Nr. 6 EuGVÜ.

¹⁰ Vgl. *Jenard*, Bericht 22; *Jenard/Möller*, Bericht Rdn. 13; *Bülow/Bockstiegel-Linke* Vor Art. 5 EuGVÜ Anm. 2.a); *Kaye* 488.

¹¹ Vgl. Art. 5 Nr. 1 und Nr. 3 EuGVÜ.

¹² Vgl. *Jenard*, Bericht 22. Die fehlende Streitgegenstandsnähe und die Allzuständigkeit sind auch die Hauptcharakteristika der allgemeinen Zuständigkeit nach deutschem Zivilprozeßrecht (§§ 12 ff. ZPO) - vgl. *Stein/Jonas - Schumann* Vor § 12 Rdn. 17 ff.

¹³ Von Bedeutung ist in erster Linie der Bericht *Jenard* zum Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968. Daneben siehe auch Bericht *Schlosser* zur ersten Neufassung vom 9.10.1978; Bericht *Almeida Cruz/Desantes Real/Jenard* zur dritten Neufassung vom 26.5.1989; Bericht *Jenard/Möller*

Verfasser der beiden Übereinkommen das Verhältnis zwischen allgemeinem Gerichtsstand und besonderen Gerichtsständen bestimmen soll¹⁴.

So kommt zwar in manchen Erläuterungen eine tendenzielle Sympathie für den Beklagengerichtsstand zum Ausdruck, wenn etwa der Beklagte im internationalen Rechtsverkehr als noch schutzwürdiger angesehen wird als im innerstaatlichen Recht¹⁵. Auch zeigen sich die Verfasser bestrebt, nur solche Zuständigkeitsbestimmungen zu formulieren, die nicht "auf einem Umweg" oder durch mißbräuchliche Handhabe seitens des Klägers den Beklagten seinem allgemeinen Gerichtsstand entziehen oder gar zu einem Klägergerichtsstand führen könnten¹⁶.

An anderer Stelle aber spricht der Jenard-Bericht ohne Wertung lediglich davon, daß die besonderen Zuständigkeiten der Art. 5 und 6 zu denen des Art. 2 "hinzukommen". Gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand erfahren diese sogar eine besondere Rechtfertigung, indem ihre enge Verbindung zum konkreten Streitgegenstand herausgestellt wird¹⁷.

IV. Sinn und Zweck des Übereinkommens

Für eine abschließende Klärung des Verhältnisses zwischen allgemeinem und besonderen Gerichtsständen bleibt daher nur noch der Rückgriff auf die Ziele des Übereinkommens, wie sie in der Präambel zum EuGVÜ formuliert sind¹⁸. Das "Bestreben, innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken", kann jedoch hinsichtlich der Frage des Rangverhältnisses zwischen allgemeinem Gerichtsstand und besonderen Gerichtsständen so oder so verstanden werden. Der Rechtsschutz für den Beklagten wird regelmäßig dann verstärkt, wenn er nur zu Hause verklagt werden kann. Die effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten des Klägers hingegen werden dann am besten verwirklicht, wenn diesem ein möglichst umfangreicher Zuständigkeitskatalog eröffnet ist.

zum Luganer Übereinkommen vom 18.9.1988. Die Berichte geben Aufschluß über den tatsächlichen Willen der Verfasser der Übereinkommen - vgl. *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 36.

¹⁴ Anderer Ansicht *Geimer/Schütze* 39: "Allerorten erschallt das hohe Lied vom Beklagtenschutz. Diesen Gesichtspunkt machten die Verfasser des Übereinkommens zum Ausgangspunkt ihrer zuständigkeitspolitischen Erwägungen."

¹⁵ Siehe *Jenard*, Bericht 18 (zu Art. 2 EuGVÜ).

¹⁶ Siehe *Jenard*, Bericht 23 (zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ), 26 (zu Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ), 27 (zu Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ - siehe auch den Wortlaut dieser Vorschrift). Siehe außerdem S. 19 (zu Art. 3 EuGVÜ), wo als Ausgangspunkt des Art. 3 EuGVÜ der Grundsatz herangezogen wird, daß der Beklagte nur in bestimmten Fällen seinem allgemeinen Gerichtsstand "entzogen" werden kann.

¹⁷ Siehe *Jenard*, Bericht 22.

¹⁸ Vgl. *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 37.

Eine allgemeingültige Entscheidung für eine restriktive oder extensive Anwendung der besonderen Zuständigkeiten gegenüber dem allgemeinen Beklagtengerichtsstand ist daher durch die Ziele des Übereinkommens ebensowenig vorgegeben wie durch die bereits angesprochenen Aspekte der Systematik, der Wortwahl und der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens¹⁹. Es ist weder die Annahme gerechtfertigt, das EuGVÜ wolle die besonderen Gerichtsstände klein halten²⁰, noch ist die gegenteilige Ansicht angebracht, im System des EuGVÜ stünden sich allgemeine und besondere Gerichtsstände gleichberechtigt gegenüber²¹. Durch das Abkommen an sich ist für die Praxis kein bestimmter Weg vorgezeichnet worden. Es bleibt daher der Rechtsprechung überlassen, auf welche Weise das Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten und den von diesem abweichenden besonderen Gerichtsständen aufzulösen ist. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu.

B. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

I. Bedeutung

Dem Europäischen Gerichtshof ist nach Art. 1 des Auslegungsprotokolls vom 3. Juni 1971 (AuslProt.)²² die Entscheidungskompetenz über die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens verliehen²³. Um eine einheitliche Anwendung des Überein-

¹⁹ Sinn und Zweck können als Auslegungskriterium jedoch dann entscheidungserheblich werden, wenn es um den Geltungsanspruch einer konkreten Einzelbestimmung geht (vgl. *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 37). Dies hat allerdings zur Konsequenz, daß sich je nach Sinn und Zweck der einzelnen Zuständigkeitsbestimmung ein eingeschränkter oder umfangreicher Geltungsanspruch ergeben kann, somit also gerade keine *allgemeingültige* Aussage gewonnen wird.

²⁰ In diesem Sinne jedoch *Jayme* IPRax 1995, 14; *Schlosser* IPRax 1984, 66.

²¹ So aber *Gottwald* IPRax 1983, 15; Generalanwalt *Tesauro*, Schlußanträge zu EuGH Slg. 1989, 341, 357 (*Six Constructions./Humbert*).

²² Luxemburger Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom 3. Juni 1971 (BGBl. 1972 II, S. 846) i.d.F. des 3. Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989 (ABl. EG 1989 Nr. L 285, S. 1).

²³ Für die EFTA-Mitgliedstaaten des Luganer (Parallel-) Übereinkommens kam eine "autoritative" Auslegung (*Kohler*, Fortbildung des EuGVÜ 139) durch den EuGH nicht in Frage - vgl. *Jenard/Möller*, Bericht Nr. 110. Die Vertragsparteien haben sich jedoch auf ein Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens (abgedruckt bei *Schlosser*, EuGVÜ 273) geeinigt und dem Protokoll zwei Erklärungen beigefügt, in deren einer die Regierungen der EFTA-

kommens in den einzelnen Vertragsstaaten zu sichern, ist den nach Art. 2 AuslProt. vorlageberechtigten Gerichten der Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, in einem schwebenden Verfahren dem Gerichtshof eine Frage zur Auslegung des Übereinkommens zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die jeweils höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten sind zur Vorlage nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Art. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 AuslProt.). Der Gerichtshof sieht seine Entscheidungen in diesen Verfahren nicht nur als für das vorlegende Gericht, sondern als allgemeinverbindlich an. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Ziele des Übereinkommens erforderten "eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Anwendung der Rechtsbegriffe und rechtlichen Qualifizierungen, die der Gerichtshof im Rahmen des Übereinkommens entwickelt"²⁴.

Nach anderer Ansicht entfaltet die vom Gerichtshof gegebene Auslegung zwar nur im Ausgangsrechtsstreit eine Bindungswirkung. Jedoch handelten die vorlageberechtigten oder -verpflichteten Gerichte ermessensmißbräuchlich, wenn sie von der Auslegung des EuGH im konkreten Rechtsstreit abwichen, ohne sich mit einem erneuten Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu wenden²⁵. Unabhängig davon, ob man den Entscheidungen des EuGH eine allgemeine Bindungswirkung zubilligt oder nicht, ist in jedem Fall im Hinblick auf die breite Akzeptanz und Autorität, die die Entscheidungen des Gerichtshofs in den Mitgliedstaaten genießen, die Rechtsprechung des EuGH als *die* maßgebende Richtschnur zur Anwendung des Brüsseler Übereinkommens zu werten²⁶.

II. Die Rechtsprechung im einzelnen

1. Überblick

Auch der EuGH stützt seine Erwägungen auf die vier klassischen Auslegungskriterien Systematik, Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck²⁷. Allgemeingültige Vorgaben lassen sich aus entsprechenden Äußerungen des

Staaten die Absicht anzeigen, der Rechtsprechung des EuGH "gebührend Rechnung zu tragen" - *Jenard/Möller*, Bericht Nr. 113 ff.

²⁴ Siehe EuGH Slg. 1977, 1517, 1525 f. (*Bavaria Fluggesellschaft und Germanair./Eurocontrol*); zustimmend *Kohler*, Fortbildung des EuGVÜ 139.

²⁵ Vgl. *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 29; *Schlosser* NJW 1977, 462; *Spellenberg* ZZZ 91 (1978) 39 f.

²⁶ Vgl. *Kropholler*, EuZPR Einl. Rdn. 29; *Schlosser*, EuGVÜ Einl. Rdn. 23.

²⁷ Vgl. *Behr* GRUR 1992, 606; *Kiethe* NJW 1994, 223.

Gerichts jedoch nicht gewinnen. So hat sich der Gerichtshof in einigen Entscheidungen zwar allgemein zur Systematik der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeiten geäußert, es dann aber versäumt, diese Erwägungen mit dem konkret gefundenen Ergebnis in Zusammenhang zu bringen. Vielmehr stellt er lediglich fest, daß die Auslegung der Bestimmungen des Übereinkommens auch dessen Systematik berücksichtigen müsse, ohne bei der darauf folgenden tatsächlichen Auslegung noch mit einem Wort auf diese Systematik einzugehen²⁸.

Aufschluß gibt die Rechtsprechung des EuGH aber insoweit, als sie auf die konkreten Entscheidungen im jeweiligen Fall hin untersucht wird. Für die Frage des Verhältnisses zwischen allgemeiner und besonderer Zuständigkeit lassen sich dabei zwei gegenläufige Grundtendenzen erkennen. Vornehmlich in seinen früheren Entscheidungen geht der EuGH von einem gleichberechtigten Nebeneinander der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeiten aus. In späteren Entscheidungen hingegen tendiert der Gerichtshof zunehmend zu einer Favorisierung des actor-sequitur-forum-rei-Prinzips auf Kosten der besonderen Zuständigkeiten: Die besonderen Zuständigkeiten der Art. 5 und 6 EuGVÜ seien als Ausnahmen vom allgemeinen Gerichtsstand des Art. 2 EuGVÜ einschränkend auszulegen, um die Gerichtspflichtigkeit des Beklagten außerhalb seines Wohnsitzstaates zu begrenzen²⁹.

2. Nebeneinander der allgemeinen und der besonderen Zuständigkeiten

Die enge Auslegung der besonderen Zuständigkeiten allein zu dem Zweck, die Vorrangstellung des allgemeinen Beklagengerichtsstands zu festigen, findet sich in früheren Entscheidungen des Gerichts noch nicht. Zwar ist der Gerichtshof auch schon vor der Entscheidung *Kalfelis./Schröder*³⁰ einer extensiven Auslegung der besonderen Zuständigkeiten entgegengetreten, und dies ebenfalls mit der Begründung der Ausnahmestellung dieser Zuständigkeiten³¹. Jedoch geschah dies aus einem anderen Beweggrund. Die besonderen Zuständigkeiten sollten nicht in der Weise

²⁸ Vgl. EuGH Slg. 1976, 1473, 1485 f. (*Tessili./Dunlop*); Slg. 1988, 1539, 1554 f. (*Arcado./Haviland*); Slg. 1992 I 2149, 2180 (*Reichert./Dresdner Bank*). Kritisch zur teils oberflächlichen und formelhaften Art und Weise der Urteilsbegründung durch den EuGH *Schlosser* RIW 1988, 989; *Geimer/Schütze* 604 Fn. 8.

²⁹ Erstmals taucht dieser Gedanke auf in der Entscheidung EuGH Slg. 1988, 5565, 5583 ff. (*Kalfelis./Schröder u.a.*).

³⁰ Siehe oben Fn. 29.

³¹ EuGH Slg. 1978, 2183, 2192 (*Somafer./Saar-Ferngas*).

Stichwortverzeichnis

- Allzuständigkeit** 6, 30, 44, 147
- Auffangzuständigkeit** 147 f.
- Aufrechnung** 87
- civil law** 20 f.
- common law** 20 f.
- consent** 26³⁶, 43, 153²⁰⁰
- contingent fee** 37, 49
- continuous and systematik business activities** 33, 39
- Deliktsgerichtsstand** 6, 12 f., 87, 91f., 100, 122, 124 ff.
- discovery** 37, 41, 49, 72 Fn. 101
- Distanzdelikte** 127¹¹⁷, 130, 136
- Distanzgeschäfte** 99 ff., 111
- doing business** 33, 44, 134, 141
- domicile** 34 ff.
- doppelrelevante Tatsachen** 88 f.
- double convention** 20¹¹, 22, 147
- due-process-Gebot** 19 ff., 98, 104, 120
- Einzelfallbetrachtung** 21, 25 ff., 111 f., 121 f.
- Erfolgshonorar** s. contingent fee
- Erfolgsort** 12, 122, 124 ff., 137 ff.
- Erfüllungsort**
- autonome Qualifizierung des - 11, 99, 109 f., 113
 - einzelfallbezogene Qualifizierung des - 111 f.
 - Gerichtsstand des - 99, 102 ff., 135
 - materiellrechtliche Qualifizierung des - 103 ff.
 - Vereinbarungen des - 83, 113 ff.
- EuGH, Rechtsprechung des -**
- Auslegung des EuGVÜ 9 ff.
 - Bindungswirkung 8 f.
 - favor defensoris 15
- EuGVÜ**
- Auslegung des - 4 ff.
 - favor defensoris 18, 54, 94
 - Modellcharakter des - 19, 50
- exorbitante Zuständigkeiten** 1, 15, 19, 45
- forum contractus** s. Erfüllungsort, Vereinbarung des -
- forum delicti commissi** s. Deliktsgerichtsstand
- forum legis** 78
- forum non conveniens** 28 ff., 36 ff., 47 f., 74 f., 80 f., 130, 151 ff.
- forum obligationis** s. Vertragsschluß
- forum shopping** 33, 75, 91 f., 128, 138 ff., 150
- forum solutionis** s. Erfüllungsort, Gerichtsstand des -
- Fremdrechtsanwendung** 76 ff., 152
- general jurisdiction** 30 ff., 44
- Gerichtsbarekeit** 66, 72, 83
- Gerichtsstandsvereinbarung** 114
- Haager Zustellungsübereinkommen** 23 f., 72⁹⁹

- Handlungsort** 12, 99, 124 ff., 137 ff.
- Heimwärtsstreben** 41
- Herausgabeort** 91, 137 ff.
- Internationales Privatrecht** 40 f., 76, 78 ff., 111
- Internet** 119 ff., 140
- Justizanspruch**
- menschenrechtlicher 61 ff., 73, 85
 - verfassungsrechtlicher 60 ff., 73, 85
- Klägergerichtsstand** 7, 14, 16 f., 52, 74, 96, 100, 107 f., 113, 128 ff., 144 f.
- lex fori** 37⁹⁶, 41, 76, 80
- long-arm statutes** 25, 98, 104
- minimum contacts** 26 ff., 43 ff., 120
- mixed convention** 21¹², 147 f.
- ordre public** 69, 77¹⁵
- Persönlichkeitsrecht** 124, 131, 136 ff.
- presence** 26³⁶, 43
- principal place of business** 34 f.
- Produkthaftung** 37, 77, 87, 132 ff.
- punitive damages** 20, 60³⁷, 75, 77¹¹⁵, 80¹³²
- purposeful availment** 27, 32, 44, 101²³, 122 f.
- purposeful contacts** s. purposeful availment
- reasonableness** 28, 30, 32, 43, 46 f.
- Rechtsklima** 74, 77, 80, 150
- Rechtsnähe** 79
- Rechtsprinzip**
- formelles - 51
 - materielles - 52, 93, 98
- Regel-Ausnahme-Schema** 14, 22, 26, 48, 50, 52, 97
- residence** 26³⁶, 32, 43
- römisches Recht** 82 f.
- Sach- und Beweisnähe** 16, 54, 57, 79, 97, 126 ff.
- Schadensort** 13, 124 ff., 130, 145
- Seider-type jurisdiction** 44
- single publication rule** 138 f.
- Sitz der Gesellschaft** 4, 5⁵, 35
- solicitation** 101
- Sondergerichtsstände** 116 ff.
- specific jurisdiction** 30, 54
- staatliche Souveränität** 24, 45, 66 ff., 84, 153
- Streitgegenstandsferne** 15, 17, 31, 42, 79, 97, 108, 146, 152
- Streitgenossenschaft, Gerichtsstand der** - 12
- streitige Verpflichtung** 11, 103 ff.
- Streudelikte** 127¹¹⁷, 128, 131¹²⁷
- Systeme**
- bereithaltende - 122, 141¹⁶⁹
 - weiterleitende - 122
- tag jurisdiction** 31 ff., 42 f., 45, 67, 71
- Territorialitätsprinzip** 43, 45, 66 f., 71
- Treffpunkt der Parteien** 29, 130 ff., 133 ff., 141 ff., 145

Ubiquitätsprinzip 127 f.

Unschuldsvermutung 89

Vermögensgerichtsstand 70 f.

Verbrauchergerichtsstand 14, 115 ff.

Verbreitungsort 137, 138 ff.

Vereinigungstheorie 78¹²⁴

vertragscharakteristische Verpflichtung

102 f., 106 f., 109 ff., 124

Vertragsgerichtsstand 6, 11, 13, 99 ff.

Vertragsschluß, Gerichtsstand am Ort des -

100 ff., 102²⁴

Völkerrecht 45, 66 ff.

Zahlungsort 104, 111, 112 f., 120

Zuständigkeitsinteressen 55 ff.

Zustellung 23 f., 31 f., 72